Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 14/002/2013

öffentlich

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Frau Susanne Hahner	Datum: 27.05.2013 Az.: 14

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2013	Kenntnisnahme

Information des Rechnungsprüfungsamtes zum NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Information des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt	Datum: 27.05.2013
Bearbeiter/in: Frau Susanne Hahner	Az.: 14

Information des Rechnungsprüfungsamtes zum NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Sachverhaltsdarstellung:

1. Allgemeines

1.1 In Kraft treten

Am 19.09.2012 trat das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

1.2 Betroffene gesetzliche Grundlagen

Damit wurden Änderungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung vorgenommen.

Es ergaben sich auch Änderungen der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Änderungen betrafen das Thema „Ausgleichsrücklage“ und haben an dieser Stelle nur informativen Charakter.

1.3 Anwendung

Die Vorschriften sind erstmalig auf den Haushalt 2013 anzuwenden.
Die geänderten haushaltsrechtlichen Regelungen und Übergangsregelungen im Artikel 8 §§ 1-3 betreffen erstmals den Jahresabschluss 2012.

2. Änderungen

Hier werden nur die wichtigsten Änderungen mit ihren Auswirkungen dargestellt.

2.1 Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO)

§ 75 Abs. 3 GO Allgemeine Haushaltsgrundsätze/ Ausgleichsrücklage

„In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs.1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

Bisher gab es diese Regelung schon, jedoch wurde die Bemessung der Höhe der Ausgleichsrücklage stärker eingeschränkt.

Mit den Übergangsregelungen des Artikel 8 §§ 1-3 können auch Jahresüberschüsse der Jahre vor 2012, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, im Jahresabschluss 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Der Ausgleich erfolgt nun zunächst aus der Ausgleichsrücklage und erst danach aus der allgemeinen Rücklage. Somit erfolgt hier eine Erleichterung im Hinblick auf eine mögliche Haushaltssicherung, sofern sich die allgemeine Rücklage im laufenden Haushalt um ein Viertel zu verringern droht (§ 76 Abs.1 GO).

§ 81 Abs.2 GO Nachtragssatzung

„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.“

Im Gegensatz zum alten Wortlaut wurde in diesem Fall auch die Änderung der Haushaltssatzung vorgeschrieben. Damit erfolgt auch die Beteiligung des Rates.

§ 87 Abs.1 GO Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

„Für die Bestellung von Sicherheiten zur Finanzierung von Grundstücken der Gemeinde durch Dritte finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

Das bedeutet, dass die Gemeinde in diesem Fall doch Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen und die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen kann.

2.2. Änderungen der Kreisordnung NRW (KrO)

§ 56a KrO Ausgleichsrücklage

„In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

Diese Änderung entspricht der Änderung des § 75 Abs. 3 GO (vergl. 2.1).

2.3. Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)

§ 1 Abs. 2 Nr. 7, 8 u.9 GemHVO Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:
Nr. 7 „eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals“

Nr. 8 „eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden.“

Nr. 9 wird aufgehoben

Somit ist der bisherige Begleitband zum Haushaltsplan nicht mehr erforderlich.

§ 22 Abs. 1 GemHVO Ermächtigungsübertragung

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen."

Damit fällt die Beschränkung „bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres" für Ermächtigungsübertragungen weg.

Gleichzeitig wurde der **§ 43 Abs. 3 GemHVO** aufgehoben und mit ihm die Pflicht zur Bildung einer **zweckgebundenen Deckungsrücklage** sofern Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 22 GemHVO übertragen werden.
Das bedeutet, dass auch Ermächtigungsübertragungen möglich sind, sofern das Eigenkapital aufgebraucht ist.

§ 28 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Inventur

„Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle fünf Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen."

Nach der alten Regelung war die Inventur alle drei Jahre durchzuführen.

§ 29 Abs. 3 GemHVO Inventurvereinfachungsverfahren

„Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, kann verzichtet werden."

Bisher wurde wertmäßig der Betrag von bis zu 60 € als geringwertiges Gut (GWG) festgeschrieben.

§ 35 Abs. 5 Satz 2 GemHVO Abschreibungen von Finanzanlagen

„Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden."

Nach der bisherigen Regelung konnte dies nur bei einer dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Weiterhin bleibt die Anwendung der außerplanmäßigen Abschreibung im Ermessen der Gemeinde.

§ 43 Abs. 3 GemHVO weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten/ neu

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO (nicht benötigte Vermögensgegenstände) sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnung ist im Anhang zu erläutern."

In diesem Zusammenhang wird auch auf **§ 38 Abs. 3 GemHVO Ergebnisrechnung** verwiesen:

„Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, sind nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen."

Das bedeutet, dass die Aufwendungen und Erträge ergebnisneutral direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. In der Ergebnisrechnung erscheinen die Beträge in einer neuen Spalte „Verrechnete Erträge" und „Verrechnete Aufwendungen" hinter der Spalte „Jahresergebnis".

Artikel 8 NKFWG Übergangsregelungen
§ 4 Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre

„Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Abs .2 Satz 1 der GO angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 der GO bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten."

Diese Regelung soll zur Beschleunigung der Vorlage der Jahresabschlüsse beitragen, da in NRW viele Kommunen ihre entsprechenden Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig vorgelegt haben. Somit könnte der Verfahrensnachlauf beendet werden.

Die Jahresabschlüsse bis 2010 werden nur angezeigt und nicht geprüft. Der Jahresabschluss 2011 wird entsprechend geprüft. Die dabei vorgelegten Vorjahreszahlen sind nur im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zu überprüfen.

Da der Kreis Mettmann alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorgelegt hat, bleibt diese Vorschrift unberücksichtigt.

Information zur Neuerscheinung der V. NKF-Handreichung

Die **5. NKF-Handreichung** als Fortentwicklung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist zu Beginn des Jahres 2013 erschienen. Der Umfang der Handreichungen hat sich von 2.185 Seiten auf 3.092 Seiten erhöht (= 3 Ordner). Besonders hingewiesen wird auf den 10. Teil, der die Rechnungsprüfung betrifft. Hier werden die Ausführungen zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung und insbesondere auch des Rechnungsprüfungsausschusses erheblich erweitert.

Link:
http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/kommunale-haushalte/haushaltsrechtnkf/informationsmaterial.html

Die 5. NKF-Handreichung kann auch beim Prüfungsamt angefordert werden (PDF).